



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

09. Oktober 2019

Nummer 33

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntmachung - Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt .....	231
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahlen am 10. November 2019 und der eventuell erforderliche Stichwahl am 1. Dezember 2019 sowie der Ergänzungswahl der Ortschaft Wittenmoor in der Hansestadt Stendal am 10. November 2019 .....	231
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 14.10.2019 .....	232
Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt .....	233
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis u. die Erteilung von Wahlscheinen zur Landratswahl am 10.11.2019 u. der eventuellen Stichwahl am 01.12.2019 .....	233
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt .....	234
Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 10.11.2019 sowie einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 01.12.2019 .....	234
<b>5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 17.07.2019 sowie .....	234
Genehmigung des Landkreises Stendal vom 23.09.2019 .....	236
Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land .....	236
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schönhausen (Elbe) am 29. September 2019 .....	237
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 10. November 2019 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 1. Dezember 2019 im Landkreis Stendal .....	237
<b>6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 47 Baugesetzbuch für das Gebiet „Haferbreiter Weg – West“ in Stendal .....	238
<b>7. Wasserverband Gardelegen</b>	
Jahresabschluss 2018 .....	239
Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen .....	240

Landkreis Stendal

**Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der**  
**Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer**  
**Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt**  
**des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 05.06.2019 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-10110/SAW/SDL-ZV\_Tourismus\_VS-2.ÄS genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7/2019 vom 16.07.2019 veröffentlicht worden.

Hansestadt Stendal, den 30.09.2019

Carsten Wulfänger  
Landrat



Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung**  
**von Wahlscheinen für die Landratswahlen am 10. November 2019 und der eventuell**  
**erforderliche Stichwahl am 1. Dezember 2019 sowie der Ergänzungswahl**  
**der Ortschaft Wittenmoor in der Hansestadt Stendal am 10. November 2019**

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis zu den o.g. Wahlen wird in der Zeit vom **21. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Bundesmelderechts eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann dies bis zum **21. Oktober 2019** beantragen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 25. Oktober 2019** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, eine Berichtigung des Wählerver-

zeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

2. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 21. Oktober 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 25. Oktober 2019** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum **8. November 2019, 18:00 Uhr**, während der in Ziffer 4 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben. Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist in der Zeit vom 28. Oktober 2019 bis zum 10. November 2019,

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

und am **10. November 2019** zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026.

5. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in Nr. 5. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in der Briefwahlstelle noch **am Wahltag, bis 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden ausgegeben:

- die beantragten amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 während der in Ziffer 5 genannten Öffnungszeiten.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Stendal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheininhaber für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in Wittenmoor können nur im Wahlbezirk Wittenmoor oder per Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein

so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben werden.

Für die eventuell erforderliche Stichwahl am **1. Dezember 2019** ist gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum **29. November 2019, 18:00 Uhr** beantragt werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 9. Oktober 2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

30.09.2019

## Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates

Zu der am Montag,

**den 14.10.2019 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Informationen des Stadtratsvorstandes
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.09.2019
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“, hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0058**
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“, hier: erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB **VII/0056/1**
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ **VII/0060/1**  
b) Durchführungsvertrag
1. Änderungsantrag zum Antrag A VII/001 zum Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen **ÄA VII/010**
- Antrag auf den Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen **A VII/001**
1. Änderungsantrag zur DS VII/0053 zur Durchführung der Eisbahnsaison 2019 **ÄA VII/011**
- Durchführung der Eisbahnsaison 2019 **VII/0053**
1. Änderungsantrag der DS VI-1026 zum Kriterienkatalog zur Auswahl der Prioritätenentscheidung für die Investitionsentscheidung **ÄA VII/012**
- Kriterienkatalog zur Auswahl der Prioritätenentscheidung für die Investitionsentscheidung **VI/1026**
- Neubefassung mit dem 1. Änderungsantrag (ÄA VII/005) der Fraktionen DIE LINKE/BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN und SPD/FDP/ Ortsteile - Aussetzung der Straßenausbaubaträge **VII/0052**
3. Änderungsantrag der AFD Fraktion zum Antrag A VII/007- Aussetzung der Straßenausbaubeträge **ÄA VII/015**
1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE/BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN zur Vorlage VII/0085 - Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates **ÄA VII/013**
- Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates **VII/0085**
- Änderung der Tiergarten-Benutzungssatzung **VII/0030**
- Änderung der Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule **VII/0039**
- Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal **VII/0045**
- Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal **VII/0049**
- Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ - 2. Änderung a) Abwägungsbeschluss zu den abgegebenen Stellungnahmen **VII/0050**
- Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ - Entwurf der 2. Änderung b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **VII/0051**
- Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehrenämter der Hansestadt Stendal im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **VII/0038**
- Erstattung von Kinderbetreuungskosten neben der Aufwandsentschädigung **ÄA VII/016**
- Beibehaltung der Aufwandsentschädigungshöhe für den Stadtratsvorsitzenden, Stadtratsmitglieder, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende **ÄA VII/014**
- Neufassung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner **VII/0054**
- Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, **VII/0062**



Programmjahr 2017	
31 Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung	<b>VI/1027</b>
32 Beschluss über die Sicherung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist	<b>VII/0063/1</b>
33 Beschluss über die Sicherung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist	<b>VII/0066/1</b>
34 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal	<b>VII/0046</b>
35 Beitritt der Hansestadt Stendal in die „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen“ des Landes Sachsen-Anhalt	<b>VII/0026</b>
36 Antrag der AFD-Fraktion zur Benennung der neuen Grundschule an der Haferbreite nach Otto von Bismarck	<b>A VII/009</b>
37 Anfragen/Anregungen	

## Nicht öffentlicher Teil

38 Nachholung des Nicht Öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 09.09.2019	
38.1 Informationen des Stadtratsvorstandes	
38.2 Informationen des Oberbürgermeisters	
38.3 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 29.07.2019	
38.4 Anfragen/Anregungen	
39 Informationen des Stadtratsvorstandes	
40 Informationen des Oberbürgermeisters	
41 Jahresabschluss 2018 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	<b>VII/0043</b>
42 Anfragen/Anregungen	



Peter Sobotta  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 05.06.2019 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-10110/SAW/SDL-ZV\_Tourismus\_VS-2.ÄS genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7/2019 vom 16.07.2019 veröffentlicht worden.

Hansestadt Stendal, den 09. Oktober 2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landratswahl am 10.11.2019 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 01.12.2019 im Landkreis Stendal

Gemäß der §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis zur o. g. Wahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg kann in der Zeit vom 21.10.2019 bis 25.10.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten  
Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr  
in der Meldestelle der Hansestadt Havelberg (barrierefrei), Markt 1, Zi. 104 in 39539 Hansestadt Havelberg von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KWG LSA).  
Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht darauf besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches von einem Beschäftigten der Stadt bedient wird.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o. g. Frist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg, spätestens bis zum

25.10.2019, 12:00 Uhr, stellen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wird vom Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 20.10.2019** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWG LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
    - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **08.11.2019, 18:00 Uhr** bei der Hansestadt Havelberg, Wahlbüro, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt für Wahlberechtigte im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Der Wahlberechtigte erhält gleichzeitig mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl (auf der Rückseite des Wahlscheines).
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl im Landkreis Stendal durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Stendal oder durch Briefwahl wählen.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein oder die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.  
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief als besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Für die eventuell erforderliche **Stichwahl am 01.12.2019** ist gemäß § 18 Abs. 3 KWG LSA das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum **29.11.2019, 18:00 Uhr**, beantragt werden.

Hansestadt Havelberg, 09.10.2019



Poloski  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Bekanntmachung

### Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 05.06.2019 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-10110/SAW/SDL-ZV\_Tourismus\_VS-2.ÄS genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7/2019 vom 16.07.2019 veröffentlicht worden.

Tangerhütte, den 27.09.2019



Andreas Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 10.11.2019 sowie einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 01.12.2019

Auf der Grundlage der §§ 17 ff Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA vom 24.02.1994 GVBl. LSA vom 24.02.1994, GVBl. S. 338,435) zuletzt geändert durch VO vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314 mache ich Folgendes bekannt:

#### 1. Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur o.g. Wahl für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird in der Zeit vom **21.10. 2019 bis zum 25.10.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

dienstags	von 09.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 18.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr- 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, im Rathaus Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zutritt zum Rathaus ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

#### 2. Überprüfung der Daten auf Richtigkeit im Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Frist, spätestens aber am 25.10.2019, bis 12.00 Uhr schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 7 eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

#### 3. Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landratswahl **bis spätestens 20.10.2019** eine Wahlbenachrichtigung in Form eines Wahlbriefes. Wer keinen Wahlbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Diese Wahlbenachrichtigung gilt auch für die eventuelle Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### 4. Beantragung von Wahlscheinen

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 08.11.2019, 18.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 zu den oben genannten Öffnungszeiten des Rathauses unter Angabe von Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Fax oder andere dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; Das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt.
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Eine wahlberechtigte Person mit körperlichen Beeinträchtigungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt für Wahlberechtigte im Falle nachweislicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangenen Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis 09.11.2019, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen andere Person ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann sie nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person

#### nicht mehr als vier Wahlberechtigte

vertritt; dies hat sie dem Einwohnermeldeamt glaubhaft zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle im Rathaus ausüben.

#### 5. Wahlteilnahme mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Wer einen Wahlschein für die Landratswahl erhalten hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Stendal oder durch Briefwahl teilnehmen. Mit dem Wahlschein bekommt die wahlberechtigte Person:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen hellblauen Versende- Briefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
- ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse absenden, dass der Brief am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr beim Kreiswahlleiter im Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal, eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief mit besonderer Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die eventuell erforderliche Stichwahl am 1.12.2019 ist gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält nur auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum 29.11.2019 beantragt werden.

Tangerhütte, d. 30.09.2019



Andreas Brohm  
Bürgermeister und stellv. Gemeindevorstand



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

### Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhausen in seiner Sitzung am 17.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

##### § 1 Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Schönhausen (Elbe)“.

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Schönhausen (Elbe) mit den Ortsteilen Schönhausen-Damm, Hohengöhren und Hohengöhren-Damm.



## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schönhausen (Elbe) zeigt

In Blau ein von drei silbernen Eichenblättern bewinkeltes goldenes Kleeblatt.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe) zeigt die Farben

weiß-blau (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

- (3) Die Gemeinde Schönhausen (Elbe) führt als Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schönhausen (Elbe)“.

## II. Abschnitt Organe

### § 3

#### Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4

#### Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

### § 5

#### Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

### § 6

#### Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und der Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

### § 7

#### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 8

#### Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1-4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

### § 9

#### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist für den Bereich der Gemeinde Schönhausen (Elbe) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

#### § 10

##### Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 11

##### Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

#### § 12

##### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 13

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Schönhausen	- in der Schulstraße 14
	- in der Bismarckstraße 4
	- in der Breitscheidstraße 8
	- in der Fontanestraße 7b
Ortsteil Schönhausen-Damm	- in der Dorfstraße am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Hohengöhren	- am Friedhof
	- in der Sandstraße 2 / Kreuzung Alte Bergstraße
	- in der Dammstraße 12
Ortsteil Hohengöhren-Damm	- in der Heidestraße am Friedhof

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Schönhausen (Elbe), 39524 Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 7b und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der Öffnungszeiten, in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen der Gemeinde Schönhausen (Elbe), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Schönhausen (Elbe), 39524 Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 7b und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des

Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten am Gemeindebüro in 39524 Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 7b, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

## VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 15 Inkrafttreten

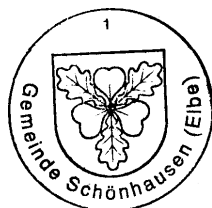
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (1) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 09.09.2014, in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2015 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 17.07.2019



Mund  
Stellvertretender Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung:



Siegelabdruck:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Mit Datum vom 27.08.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) die

### Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 17. Juli 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen(Elbe), Beschluss-Nr.: 32/6/VIII/19, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

**Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe).**



Carsten Wulfänger



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 18.09.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

#### Abschnitt II Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

#### Abschnitt III Schlussvorschriften

- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

### Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen gem. § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

#### § 2 Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

- 1. Ort und Datum der Wahl
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
- 4. Namen des Wahlvorstandes
- 5. Namen der Bewerber
- 6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

#### § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich der zuständigen Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nach den Wahlen zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

#### § 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

## § 5 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

## Abschnitt II Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

### § 6 Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde gibt.

### § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs. 4 KiföG)

### § 8 Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land lädt alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November statt.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
  1. dem Vorsitzenden und
  2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

- (5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.
- (7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

### § 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern oder Elternvertreter einer Kindertageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung eines Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land anzuzeigen.

- (4) Nach dem Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

## Abschnitt III Schlussvorschriften

### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 11 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

### § 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 18.09.2019

*S. Friedebold*  
Friedebold  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
-Die Verbandsgemeindewahlleiterin-

### Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schönhausen (Elbe) am 29. September 2019

Der Verbandsgemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. September 2019, 17:00 Uhr das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Bürgermeister im Wahlgebiet der Gemeinde Schönhausen (Elbe) festgestellt. Auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) und § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigte:	1.801
Wähler/innen:	846
davon gültige Stimmen:	840
ungültige Stimmen:	6
Wahlbeteiligung:	47,0 %

Bewerber	Stimmzahl	% der gültigen Stimmen
Gromeier, Benno	107	12,7 %
Mund, Jürgen	733	87,3 %

Schönhausen (Elbe), 30.09.2019

*S. Friedebold*  
Friedebold  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
-Die Verbandsgemeindewahlleiterin-

### Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 10. November 2019 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 1. Dezember 2019 im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage von §§ 17ff. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur o.g. Wahl für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird in der Zeit vom **21. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:  
Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr



im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Frist, spätestens am **25. Oktober bis 12:00 Uhr** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Einwohnermeldeamt, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 20. Oktober 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **8. November 2019, 18:00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Einwohnermeldeamt, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) schriftlich oder mündlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt für Wahlberechtigte im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl (auf der Rückseite des Wahlscheines).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Stendal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief als besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für die eventuell erforderliche **Stichwahl am 1. Dezember 2019** ist gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum **29. November 2019, 18:00 Uhr** beantragt werden.

Schönhausen (Elbe), 09.10.2019

*S. Friedebold*

Friedebold  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

## Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Die Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat am 20.09.2019 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

### Umlegungsbeschluss nach § 47 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat mit Beschluss vom 07.12.2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ die Umlegung angeordnet. Die Durchführung der Umlegung wurde nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Vereinbarung vom 29.03.2016 auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übertragen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation leitet nach § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

### für das Gebiet „Haferbreiter Weg – West“ in Stendal

nach Anhörung der Eigentümer die Umlegung ein.

Der Beschluss umfasst folgende Flurstücke in der Flur 11 der Gemarkung Stendal:

15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27/2, 41, 43, 45, 46, 68, 846, 849, 881, 914, 947, 948, 949, 950, 957, 974, 987, 1001, 1002, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1045, 1047, 1073, 1074, 1077, 1125, 1173, 1174, 1189, 1190, 1191, 1238, 1251, 1261, 1262, 1263, 1264, 1292, 1298, 1299, 1304, 1309, 1317, 1327, 1424, 1425, 1430, 1432.

Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet, um durch Bodenordnung nach den §§ 45-79 BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke zu bilden. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

### Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird nach § 50 Abs. 2 BauGB aufgefördert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau anzumelden.

Werden Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte nach § 50 Abs. 3 BauGB die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss nach § 50 Abs. 4 BauGB die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte

- die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
- die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
- die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
- die Hansestadt Stendal;
- unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in den Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.



## Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Nach § 53 BauGB werden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis im Umlegungsverfahren gefertigt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses sind auf die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

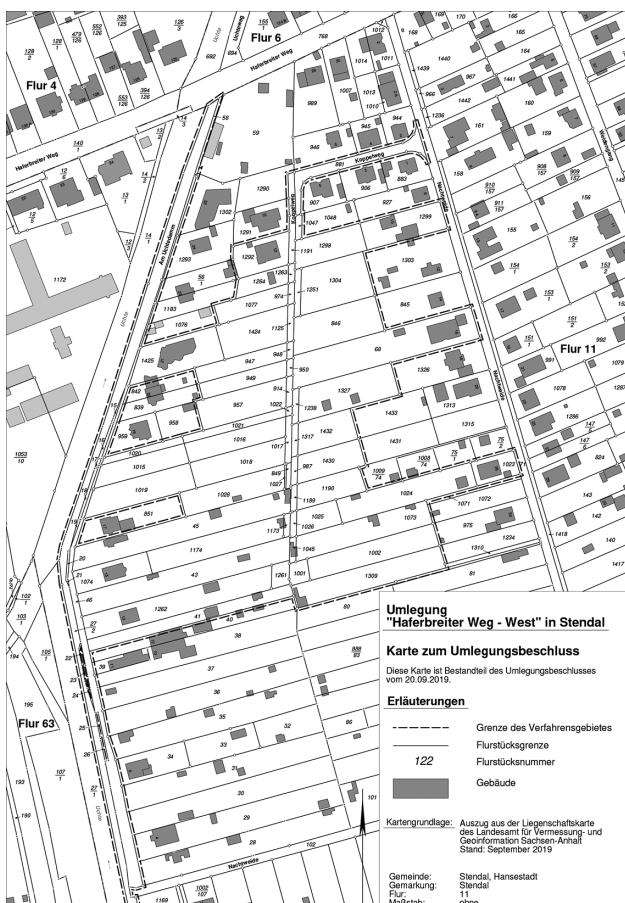
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats vom Tage nach der Bekanntgabe an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 20.09.19

Im Auftrag

  
Jochen Hausen



## Wasserverband Gardelegen

### Jahresabschluss 2018

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 25.09.2019 den Jahresabschluss 2018 mit den folgenden Daten festgestellt:

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1 Bilanzsumme 31.12.2018	44.426.886,28
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	40.851.426,21
- das Umlaufvermögen	3.469.096,40
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	106.353,67
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	17.685.053,07
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	68.920,28
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	68.784,68
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	8.648.547,84
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	468.322,86
- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.414.342,42
- die Rückstellungen	865.972,98
- die Verbindlichkeiten	4.206.942,15
1.2. Jahresergebnis 2018	628.280,29
1.2.1. Summe der Erträge	7.653.047,76
1.2.2. Summe der Aufwendungen	7.024.767,47

### 2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes

2.1. Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	-
b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	393.675,83
2.2. Jahresgewinn:	
a) zum Ausgleich des Gewinnvortrages (Trinkwasser)	-
b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	234.604,46

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 234.604,46 € wird auf neue Rechnung vortragen. Ebenfalls auf neue Rechnung vortragen wird der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 393.675,83 €.

### 3. Prüfungsurteil des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Leipzig, 18. Juli 2019

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder  
Wirtschaftsprüfer

gez. Hartmut Pfeleiderer  
Wirtschaftsprüfer“

### 4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt mit Datum vom 06.09.2019 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Juli 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Richard-Wagner-Straße 1 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag  
gez. Fehse

Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes“

## 5. Beschluss-Nr. 13 / 2019 – Jahresabschluss 2018

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 fest.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 09.10.2019 bis 25.10.2019 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus.

gez. Rötz

Wasserverband Gardelegen

### SATZUNG

#### über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 1, 2 und 3 der Verbandssatzung vom 03. Juni 2019, sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 25.09.2019 die folgende Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen - Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung - beschlossen:

#### - Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung -

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitungsbedingungen
- § 10 Abscheider

##### Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 11 Anschlusskanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser
- § 14 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

##### Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 16 Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage
- § 17 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 18 Indirekteinleiterkataster

##### Abschnitt IV - Schlussvorschriften

- § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Altanlagen
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftungen
- § 25 Einstellung der Entsorgung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 29 Widerruf
- § 30 Inkrafttreten

##### Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Gardelegen (WVG) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
  1. eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser;
  2. eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk;
  3. eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
    - a. für Schmutzwasser aus Sammelgruben,

b. für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen;

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen), mittels zentraler Kanalisation für das in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanäle) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Schmutzwasser aus Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WVG innerhalb der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Der WVG kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der WVG kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- (4) Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme und Behandlung des Schmutzwassers dienen.
- (5) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung des häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i.d.R.  $\leq 8 \text{ m}^3/\text{d}$ ), die der DIN 4261 und der DIN EN 12566 entsprechen.
- (6) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261 der Bodenschlamm und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (7) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 1, DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610), in denen das gesamte Schmutzwasser (Fäkalwasser) gesammelt wird.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (9) Grundstückseigentümer ist derjenige, der als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören auch Hauspumpwerke, Hauskläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.
- (11) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Schmutzwasserkanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstücksanschlussschachtes. Befindet sich der Grundstücksanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlussschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVG an der Grenze dieses Grundstückes. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVG an der ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes. Wird ein Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, beim Vakuumentwässerungssystem am Vakuumübergabeschacht.
- (12) Grundstücksanschlussschacht ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probeentnahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.
- (13) Bürgermeisterkanäle sind vor der Gründung des WVG im öffentlichen Bereich verlegte Altkanäle, welche der Aufnahme von in Kleinkläranlagen vorgereinigten Abwassers und/oder der Aufnahme des Niederschlagswassers der Straßenentwässerung dienen und dieses direkt in ein Gewässer leiten.
- (14) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  1. das Leitungsnetz mit den Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken für Schmutzwasser;
  2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WVG stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WVG bedient.
- (15) Zu den dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

#### § 3

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.



- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der WVG kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVG den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 4 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVG. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Besteht für die Ableitung der Schmutzwässer zum Hausanschlusschacht kein natürliches Gefälle, so kann der WVG zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen. Wird ein Anschluss an ein Druckentwässerungssystem zur Verfügung gestellt, ist zwingend der Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten erforderlich.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die für die schmutzwassertechnische Erschließung erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwasser-einrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (8) Nicht mehr benutzte Anschlusskanäle und Grundleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers zu entfernen.
- (9) Der Anschluss von bebauten Grundstücken, die Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Vorlegung einer Entwässerungszeichnung 6 Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich beim WVG zu beantragen.
- (10) Ergibt sich während der Ausführung eines der in Absatz 9 genannten Vorhaben die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist die Abweichung sofort dem WVG anzuzeigen. Die Abweichungen dürfen erst nach Erteilung der dafür erforderlichen Genehmigung ausgeführt werden. Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen, abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, entfernt oder vorschriftsmäßig geändert werden.
- (11) Grundstücksentwässerungsanlagen werden mit den Hausanschlüssen, technischen Einrichtungen wie Kontrollschächten, Schiebern, Abscheidern von einem Beauftragten des WVG abgenommen.
- (12) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVG liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist, unter Beachtung der Einschränkung im § 5 berechtigt, von dem WVG zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986), das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

## § 5

### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das im § 4 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der WVG.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Schmutzwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der WVG den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (3) In den durch die Kanalisation entwässerten Gebieten dürfen die Schmutzwässer den Kanalisationsleitungen zugeführt werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den WVG gegeben.
- (5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenkrone liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch geeignete Vorkehrungen (Rückstausicherungen) gegen Rückstau zu schützen.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn der Anschluss des Grundstücks und/oder die Benutzung dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Den Antrag muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen vier Wochen nach Aufforderung zum Anschluss an den WVG stellen. Dem Antrag sind Pläne zuzufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (3) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses dem WVG rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder die Beseitigung eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## § 7

### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der WVG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dafür sind die beim WVG vorhandenen Antragsformulare zu nutzen.
- (3) Der WVG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der WVG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der WVG kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Schmutzwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WVG zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WVG sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

## § 8

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim WVG zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 6 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat mindestens zu enthalten:
  1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner;
  2. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie Aussagen zum voraussichtlich anfallenden Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit;
  3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen bzw. bei Hauskläranlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage / Hauskläranlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
    - Gemarkung, Flur, Flurstück,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Grundstücksleitungen, Revisionsschächte und des Übergabeschachtes,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
  5. einen Schnittplan durch das Gebäude im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüf-

- tungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;
6. einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Kanalsohlen im Verhältnis zur Straße bezogen auf NN;
  7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen;
  8. Eigentumsnachweis.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat mindestens zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  2. einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000 mit eingezeichnetem Grundstück;
  3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
    - Gemarkung, Flur, Flurstück
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - DIBt-Zulassung bei Kleinkläranlagen,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;
  4. Eigentumsnachweis.
- (4) Bestehende Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Schmutzwasserkanäle = rot
  - für neue Regenwasserkanäle = blau
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (5) Der WVG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Der Antrag zur Errichtung der Kleinkläranlage mit Einleitung in ein Gewässer und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Altmarkkreis Salzwedel zu stellen. Dort sind auch Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Antragformulare erhältlich.
- (7) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage insbesondere für die Beseitigung des Klärschlammes ist beim WVG zu stellen.

## § 9

### Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte gemäß der Indirekteinleitergenehmigung niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwässer dürfen nur in den Mengen eingeleitet werden, die die nachfolgenden Anlagenteile schadlos abführen bzw. behandeln können. Der WVG ist berechtigt, Mengenbegrenzungen und Einleitungszeiträume festzulegen.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Es ist jedoch insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Schmutzwasser angreifen;
  - die Schmutzwasserreinigung und die Schlammabfuhr erschweren;
  - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind;
  - das in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.
 Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Speisereste, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
  - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
  - fototechnische Schmutzwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
  - Kondensate aus Brennkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung

- ≤ 200 kW; Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≤ 200 kW;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
  - Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
  - Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
  - Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung entspricht.
- (6) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
1. Allgemeine Parameter
 

a. Temperatur weniger als	35°C
b. pH-Wert	mindestens 6,5
höchstens	
c. Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std	10,0
d. Abfiltrierbare Stoffe	300 mg/l
  2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit weniger als 250 mg/l
  3. Kohlenwasserstoffe (KW)
    - a. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)
 

Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd (DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten.)	150 mg/l
--	----------
    - b. soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist (DIN 38409 Teil 18):
 

Kohlenwasserstoff, gesamt	20 mg/l
---------------------------	---------
    - c. adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l
    - d. leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
 

als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
---	----------
  4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder größer als 5 mg/l.
  5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):
 

a. Arsen (As)	1 mg/l
b. Eisen (Fe)	5 mg/l
c. Blei (Pb)	0,5 mg/l
d. Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
e. Chrom 6wertig (Cr)	0,1 mg/l
f. Chrom (Cr)	0,5 mg/l
g. Kupfer (Cu)	1 mg/l
h. Nickel (Ni)	0,5 mg/l
i. Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
j. Selen (Se)	1 mg/l
k. Zink (Zn)	5 mg/l
l. Zinn (Sn)	0,5 mg/l
m. Cobalt (Co)	0,5 mg/l
n. Silber (Ag)	0,5 mg/l
  6. Anorganische Stoffe (gelöst):
 

a. Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N)	100 mg/l
b. Cyanid, gesamt (CN)	0,5 mg/l
c. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,05 mg/l
d. Fluorid (F)	60 mg/l
e. Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
f. Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
g. Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h. Sulfid (S)	2 mg/l
i. Chlorid (Cl <sup>-</sup> )	500 mg/l
j. Perfluorierte Tenside (PFT)	300 ng/l
  7. Anorganische und organische Stoffe
 

Total Kjeldahl Stickstoff (TKN)	200 mg/l
---------------------------------	----------
  8. Organische Stoffe
 

a. wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
b. Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion	0,05 cm -1
  9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l
  10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- Bei der Ermittlung der Werte sind die aktuellen Analysen- und DIN-Vorschriften anzuwenden.
- (7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom WVG durchgeführt werden kann.



- (8) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus dem Schmutzwasserstrom entnommen werden.  
Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung des WVG durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.  
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie Klärschlammbehandlung und -entsorgung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die festgesetzten niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung nach Absatz 6 und somit unter das Einleitungsverbot.  
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der WVG kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WVG schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Absätzen 7 und 8 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage den WVG unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i.S.d. Absätze 5 und 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 10 Abscheider

- (1) Können mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999-100, DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des WVG entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.  
Werden Schmutzwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgerende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem WVG mitzuteilen.
- (4) Sollen fetthaltige Schmutzwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040-100 bzw. DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. Für den Betrieb der Abscheider sind die Bestimmungen der DIN 4040-100 zu beachten.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig zu entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

- (6) Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungseinrichtungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.
- (7) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:
1. Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.
  2. Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.
  3. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch den WVG überprüft.
  4. Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

## Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

### § 11 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt der WVG.
- (2) Der WVG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der WVG lässt den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.
- (4) Der WVG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Die Revisions- und Vakuumübergabeschächte müssen für Zwecke der Wartung, Reinigung und für Kontrollen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Der WVG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Hausanschlusses für die einzelnen Grundstücke ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten, an den vorhandenen Kanal anzuschließen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (8) Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an diesen Hausanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation zu errichten und zu betreiben.
- (9) Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen. In diesem Fall wird vom WVG i.d.R. ein Anschluss an die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken
1. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 - Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
  2. DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056-1 bis 3 - Grundstücksentwässerungseinrichtungen
- sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

### § 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 12056-1 bis 3 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf in der Regel nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WVG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtigkeit gemäß DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der jeweils gültigen Fassung auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.  
Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WVG rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Kosten für die Abnahme und für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVG fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WVG kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist von mindestens 3 Monaten zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Führt der WVG aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes sind eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzubauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird vom WVG vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

## § 13

### Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser

- (1) Dem WVG oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der WVG oder Beauftragte des WVG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Der WVG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers nehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der WVG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WVG alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 14

### Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser

- (1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser haben durch eine im Einzelfall von dem WVG festzulegende geeignete Eigenüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen und die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (2) Der WVG und von ihm Beauftragte können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers jederzeit Auskunft verlangen.
- (3) Über die Eigenüberwachung nach Absatz 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und dem WVG auf dessen Verlangen vorzulegen. Schmutzwasseruntersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung oder den DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Der Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser unterliegt der Überwachung des WVG. Zur Überwachung führt der WVG Schmutzwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Schmutzwassers durchgeführt. Nach Angaben des WVG haben die Einleiter von Schmutzwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Der WVG bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Der WVG ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Schmutzwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen.

- (5) Für Grundstücke mit Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und dem WVG mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte). Die benannten Personen sind neben dem Grundstückseigentümer für die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung dem WVG die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

## § 15

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.
- (2) Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

### Abchnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

## § 16

### Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und DIN EN 12566 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Die Ableitung in einen sog. Bürgermeisterkanal bedarf der Genehmigung des WVG.
- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug mit einer Betriebslast von 25 t ungehindert bei jeder Witterungslage anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleeren kann. Eine Schlauchlänge von 15 m wird am Entsorgungsfahrzeug vorgehalten. Darüber hinaus benötigte Schlauchlängen sind vom Eigentümer zu stellen. Zusätzliche vom WVG abgeforderte Schlauchlängen, werden in Rechnung gestellt.
- (4) Die Mindestgröße von Sammelgruben beträgt 5 m<sup>3</sup> Nutzinhalt. Bei mehr als zwei angeschlossenen Einwohnern ist der Nutzinhalt je zusätzlicher Person um 2,5 m<sup>3</sup> zu erweitern. Bei bestehenden Anlagen kann die Anpassung des Nutzinhalts unter Fristsetzung angeordnet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann ein geringeres Volumen befristet und jederzeit widerruflich zugelassen werden.
- (5) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 4 bis 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Anlagen werden vom WVG oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem WVG oder dem von ihm Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (7) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, in denen eine weitergehende abschließende Behandlung des Schlammes erfolgt (Rotteverfahren, Kompostierung), schließt der WVG aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht aus. Diese wird auf den Verfügungsberechtigten übertragen, der bei der Entsorgung die abfallrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten hat.
- (8) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim WVG die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben / Kleinkläranlagen sind entsprechend der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlammen. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung laut EigÜVO bedarfsgerecht anhand der Ergebnisse der durchgeführten Wartung vorzunehmen. Maßgeblich sind die DIN 4261, die bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage sowie die für Kleinkläranlagen maßgeblichen ATV-/DWA-Vorschriften.
- (9) Bei Grundstücksentwässerung durch abflusslose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserleitungen in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) sind ebenso unzulässig wie Einleitungen in ein Gewässer.
- (10) Sämtlicher anfallender Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie sämtliches Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben unterliegen der Überlassungspflicht an den WVG.

## § 17

### Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem WVG bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der WVG bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der WVG ist berechtigt, für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtheitsprotokoll ist dem WVG innerhalb der gesetzten Frist zu übergeben.
- (4) Soweit eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem WVG die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben und das Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen. Durch Sichtung der Wartungsprotokolle wird geprüft, ob die Wartung der Kleinkläranlage in den erforderlichen Abständen durchgeführt wird, die Wartung bei vollbiologischen Anlagen durch einen Fachkundigen erfolgt und im Rahmen der Wartung Mängel festgestellt und diese in angemessener Zeit behoben worden sind. Durch die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch wird geprüft, ob die Kontrollen des Sachkundigen (in der Regel der Betreiber der Anlage) ordnungsgemäß nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Fachkundiger im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die Person an einem Fachkurselehrgang teilgenommen hat und im Besitz eines Dokuments über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen ist.



## § 18

### Indirekteinleiterkataster

- (1) Der WVG führt ein Kataster über die Einleitung von nicht-häuslichem Schmutzwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
  - Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Schmutzwasser anfällt,
  - Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten (Mieter, Pächter, Betreiber),
  - Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
  - Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht-häuslichem Schmutzwasser,
  - Menge des den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeleiteten nicht-häuslichen Schmutzwassers,
  - Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen,
  - mit dem Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
  - Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Schmutzwasser gelangen.
- (3) Die Einleiter von Schmutzwasser haben nach Aufforderung des WVG jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

## Abschnitt IV - Schlussvorschriften

## § 19

### Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur vom WVG, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des WVG betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

## § 20

### Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist der WVG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem WVG mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

## § 21

### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WVG den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist vorab beim WVG schriftlich zu beantragen.

## § 22

### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 23

### Befreiungen

- (1) Der WVG kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 24

### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem WVG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  1. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  3. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Soweit Schäden vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind, hat er den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 25

### Einstellung der Entsorgung

- (1) Der WVG ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Satzungen des WVG zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder ohne Anbringung einer Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVG berechtigt, die zentrale Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der WVG hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

## § 26

### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183, ber. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) ein Zwangsgeld bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Über die Höhe der Zwangsmittel bis 10.000 € entscheidet der Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 27

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - § 3 Abs. 12 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  - dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - § 9 Abs. 3 dieser Satzung in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;
  - § 9 Abs. 3 dieser Satzung Mengen eingeleitet, die die nachfolgenden Anlagenteile nicht schadlos abführen bzw. behandeln können;
  - §§ 9, 10 oder 16 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungsarten entspricht;
  - § 10 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  - § 10 Abs. 2 und 5 dieser Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme ver-

- füllt;
- § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - § 13 dieser Satzung Beauftragten des WVG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Entleerung behindert;
  - § 16 Abs. 7 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - § 16 Abs. 8 dieser Satzung der abflusslosen Sammelgruben nicht das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser zuführt, ungeklärte Grauwasserleitungen in einen Kanal einleitet oder der Versickerung zuführt;
  - § 16 Abs. 9 dieser Satzung nicht sämtlichen anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie sämtliches Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem WVG überlässt;
  - § 17 Abs. 3 dieser Satzung die Dichtigkeit der Anlage nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachweist;
  - § 17 Abs. 4 dieser Satzung es unterlässt, die Wartung der Kleinkläranlage fristgerecht durchführen zu lassen oder die Wartungsprotokolle dem WVG nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben;
  - § 18 Abs. 3 dieser Satzung die nötigen Auskünfte nicht erteilt;
  - § 19 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - § 20 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 28

### Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge, für Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## § 29

### Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

## § 30

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen vom 29.09.2010 außer Kraft.

Gardelegen, den 25.09.2019

*Roth*

Verbandsgeschäftsführerin



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31